

Name:

KV-Nr.: 2272

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

1. Vermerk:

Heute erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung für die

Be Active GmbH
Gustav-Poensgen-Straße 68
40215 Düsseldorf

die alleinige Geschäftsführerin Katharina Meier und unterzeichnet zunächst eine Vollmacht im Namen der Be Active GmbH, die die Unterzeichnerin zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt. Sodann überreicht sie folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 08.04.2022 nebst Anlagen (**Anlage M1**),
- Kopie der beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verfügung zur Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens vom 08.04.2022 (**Anlage M2**),
- Kopie der Mitgliedschaftsvereinbarung der Klägerin vom 25.09.2021 (**Anlage M3**).

Hierzu berichtet sie Folgendes:

„Ich komme heute zu Ihnen, weil wir – also die Be Active GmbH – von einer Kundin verklagt werden. Die Klageschrift nebst Anlagen (**Anlage M1**) ist uns mitsamt einer gerichtlichen Verfügung (**Anlage M2**) in der letzten Woche zugestellt worden.

Die klagende Kundin, Frau Laura Keller, Eisenhüttenstraße 10, 40882 Ratingen, begehrt Rückzahlung des von ihr im Rahmen des Fitnessstudiovertrags geleisteten Beitrags in Höhe von 660,00 EUR. Lesen Sie sich am besten zunächst die Klageschrift durch. Die Ausführungen dort sind im Wesentlichen zutreffend.

Den zugrunde liegenden Vertrag habe ich Ihnen in Kopie mitgebracht (**Anlage M3**). Er wurde von der Klägerin und unserem vertretungsberechtigten Mitarbeiter, Herrn Torsten Leger, unterzeichnet.

Die außerordentliche Kündigungserklärung der Klägerin vom 29.11.2021, die der Klageschrift als **Anlage K2** beigefügt ist, haben wir am 30.11.2021 erhalten. Ob die Klägerin tatsächlich unter den genannten Rückenschmerzen leidet, vermag ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls entsprechen unsere Fitnessgeräte dem höchsten Standard und führen bei richtiger Benutzung nicht zu Rückenleiden. Bei Neukunden erfolgt eine entsprechende ausführliche Einweisung in die sachgerechte Gerätebenutzung. Für Rückfragen und Probleme steht unser geschultes Personal, unter anderem Herr Leger, zudem jederzeit zur Verfügung. Wir können jedenfalls nichts für die Beschwerden der Klägerin. Meines Erachtens muss der Klägerin ihr Rückenleiden von Beginn an bekannt gewesen sein.

Ich möchte Sie damit beauftragen, die Verteidigung gegen die Klage zu übernehmen und alles Erforderliche zu veranlassen. Meiner Meinung nach müsste die Klägerin am Sitz der Be Active GmbH, also in Düsseldorf, klagen, so dass die Klage schon aus formalen Gründen abzuweisen ist.

Zudem bitte ich Sie, zu prüfen, ob wir im Rahmen des hiesigen Rechtsstreits rechtssicher feststellen lassen können, dass der Vertrag mit der Klägerin fortbesteht. In diesem Fall veranlassen Sie bitte die erforderlichen Schritte.

Darüber hinaus habe ich noch eine weitere Frage: Die Be Active GmbH beabsichtigt, eine Klausel in alle neu zu schließenden Verträge aufzunehmen, die eine zweijährige Mindestvertragslaufzeit vorsieht. Hierdurch könnten wir unsere Einnahmen und Investitionen verlässlicher planen und den Mitgliedsbeitrag für Neukunden auf 50,00 EUR pro Monat senken, wovon wir uns weitere Mitgliedschaften versprechen. Bitte prüfen Sie, ob eine solche Klausel grundsätzlich in unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen zulässig wäre, wobei Sie eine Ihrer Ansicht nach zulässige Klausel nicht konkret ausformulieren müssen.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

3. WV sodann.



Nelles (Rechtsanwältin)

zu 2. + 3. erledigt
JK 13.04.22

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlage M2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den sich aus dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt hat und darüber hinaus keine Informationen enthält, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

RAe Goldshteyn & Speich, Bechemer Str. 55, 40878 Ratingen

Amtsgericht Ratingen
Düsseldorfer Str. 54
40878 Ratingen

- per beA -

Goldshteyn & Speich

Rechtsanwälte

Dr. Lilith Goldshteyn
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Dr. Hartmut Speich
Fachanwalt für Steuerrecht

Bechemer Str. 55
40878 Ratingen

Tel.: 02102 / 336633
Fax: 02102 / 336634
Mail: info@goldshteyn.de

Unser Zeichen:
LG 138/21

Datum: 08.04.2022

Klage

der Laura Keller, Eisenhüttenstraße 10, 40882 Ratingen,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAe Goldshteyn & Speich, Bechemer Str. 55, 40878 Ratingen,

gegen

die Be Active GmbH, Gustav-Poensgen-Straße 68, 40215 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Frau Katharina Meier, ebenda,

– Beklagte –

wegen: Rückzahlung,
Streitwert: 660,00 EUR.

Hiermit bestellen wir uns – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – als Prozessbevollmächtigte der Klägerin und werden in der mündlichen Verhandlung folgenden Antrag stellen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 660,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden, beantragen wir für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung:

I.

Die Klägerin begehrt die Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags, den sie für die Nutzung des von der Beklagten betriebenen Fitnessstudios gezahlt hat.

Die Beklagte ist Betreiberin zahlreicher Fitnessstudios in Deutschland, unter anderem auch einer selbstständigen Niederlassung auf der Schleiferstraße 41 in 40878 Ratingen.

Am 25.09.2021 suchte die Klägerin die zuvor genannte Niederlassung auf, um sich im Fitnessstudio der Beklagten anzumelden. Nach einem Beratungsgespräch unterzeichnete die Klägerin vor Ort eine schriftliche „Mitgliedschaftsvereinbarung“ der Beklagten. Diese hat die Klägerin momentan nicht zur Hand und mag von der Beklagten vorgelegt werden. Der Vertrag war jedenfalls auf die Mindestdauer von einem Jahr angelegt und sah einen monatlich zu zahlenden Beitrag von 60,00 EUR zur Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungen der Beklagten vor. Da die Klägerin bereit war, eine Vorauszahlung des vollständigen Jahresbeitrags zu leisten, gewährte die Beklagte einen Abschlag von einem Monatsbeitrag in Höhe von 60,00 EUR, was zu einem Jahresbeitrag von 660,00 EUR führte. Diesen Betrag zahlte die Klägerin per Überweisung vom 25.09.2021 an die Beklagte. All dies sollte unstrittig bleiben.

Die Mitgliedschaft begann zum 01.10.2021. Die Klägerin nutzte in der Folge fünf Mal pro Woche die Sport- und Fitnessgeräte in den Räumlichkeiten des Fitnessstudios der Beklagten in Ratingen, bis es zu körperlichen Beschwerden kam.

Die Klägerin befindet sich bereits seit Januar 2021 in Behandlung des Orthopäden Dr. Werner Steiner in Bezug auf ihre seit Jahren bestehenden chronischen Rückenleiden. Im Laufe des regelmäßigen Trainings im Fitnessstudio der Beklagten verstärkten sich diese Rückenleiden spürbar. Die Klägerin suchte aufgrund dessen am 26.11.2021 den Arzt Dr. Ulrich Giesinger auf, der ihr verdeutlichte, dass die weitere Nutzung der Sportgeräte im Fitnessstudio für den Rücken der Klägerin nicht förderlich sei. Demgemäß stellte Herr Dr. Giesinger der Klägerin ein ärztliches Attest mit folgendem Inhalt aus:

„Aufgrund eines chronischen Rückenleidens ist vom Training im Fitnessstudio ärztlicherseits abzuraten.“

Beweis: Kopie des ärztlichen Attestes vom 26.11.2021 (**Anlage K1**)

Vor diesem Hintergrund kam eine weitere Nutzung der Leistungen der Beklagten für die Klägerin nicht mehr in Betracht. Mit Schreiben vom 29.11.2021 erklärte die Klägerin die außerordentliche Kündigung gegenüber der Beklagten zum 01.12.2021.

Beweis: Kopie der außerordentlichen Kündigungserklärung der Klägerin vom 29.11.2021 (**Anlage K2**)

Der Kündigung war das genannte ärztliche Attest beigelegt. Mit Schreiben vom 22.12.2021 lehnte die Beklagte die außerordentliche Kündigung ab.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 22.12.2021 (**Anlage K3**)

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 04.01.2022 forderte die Klägerin die Beklagte zur Rückzahlung des klageweise geltend gemachten Betrags auf.

Beweis: Kopie des Schreibens der Klägerin vom 04.01.2022 (**Anlage K4**)

Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.02.2022 endgültig ab.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 21.02.2022 (**Anlage K5**)

Klage ist daher geboten.

II.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung in Höhe von 660,00 EUR. Auch wenn die Fitnessgeräte der Beklagten funktionsfähig sind, führte deren Nutzung für die Klägerin zu körperlichen Beschwerden. Demgemäß ist die Klägerin nicht gewillt, hierfür zu zahlen.

Jedenfalls ab dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung zum 01.12.2021 schuldet die Beklagte die Rückzahlung des Betrags in Höhe von anteilig berechneten zehn Monatsraten (660,00 EUR : 12 Monate = 55,00 EUR pro Monat). Dies ergibt einen Betrag von 550,00 EUR für die Dauer von zehn Monaten, in der die Klägerin die Geräte der Beklagten nicht nutzen konnte und kann. Der Klägerin stand ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu, da sie aufgrund von ihr nicht zu verantwortender Umstände dauerhaft an der Inanspruchnahme der von der Beklagten angebotenen Leistung gehindert war und ist.

Die Beklagte ist antragsgemäß zu verurteilen.

Dr. Goldshteyn
Rechtsanwältin

beglaubigt
Wagner
Wagner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 08.04.2022 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist, dem Amtsgericht Ratingen an demselben Tag als elektronisches Dokument übermittelt wurde und dort ordnungsgemäß eingegangen ist. Von einem Abdruck der **Anlagen K3 bis K5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht unter dem **Az. 56 C 166/22** durch den zuständigen Richter Kees ordnungsgemäß mit Verfügung vom 08.04.2022 (**nicht abgedruckte Anlage M2**) gem. §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren drei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 11.04.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Dr. med. Ulrich Giesinger

Wallstraße 8
40878 Ratingen

Facharzt für Allgemeinmedizin

Praxis Dr. Giesinger, Wallstraße 8, 40878 Ratingen

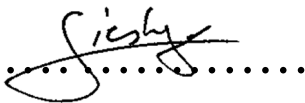
Frau Laura Keller
Eisenhüttenstraße 10
40882 Ratingen

Ratingen, den 26.11.2021

Ärztliches Attest

Betreff: Frau Laura Keller, geb. 28.11.1984 in Münster
wohnhaft Eisenhüttenstraße 10, 40882 Ratingen

Aufgrund eines chronischen Rückenleidens ist vom Training im Fitnessstudio ärztlicherseits abzuraten.



Dr. med. Ulrich Giesinger

Laura Keller
Eisenhüttenstraße 10
40882 Ratingen

Be Active GmbH
Gustav-Poensgen-Straße 68
40215 Düsseldorf

Ratingen, den 29.11.2021

Betreff: Außerordentliche Kündigung (Mitgliedschafts-ID: LK28111984)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meine Mitgliedschaft zum 01.12.2021 außerordentlich, da eine weitere umfassende Nutzung der Einrichtungen der Be Active GmbH aufgrund meiner in den letzten Wochen verstärkten Rückenleiden nicht möglich ist. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist beigefügt.

Bitte bestätigen Sie mir die Kündigung schriftlich binnen 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen



Laura Keller

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das ärztliche Attest vom 26.11.2021 (**Anlage K1**) dem Schreiben vom 29.11.2021 ordnungsgemäß beigefügt war.

KOPIE**Anlage M3**

Be Active GmbH

**Mitgliedschaftsvereinbarung**

Name, Vorname:	Keller, Laura
Mitgliedschafts-ID:	LK28111984
Adresse:	Eisenhüttenstraße 10, 40882 Ratingen
Geburtsdatum:	28.11.1984
E-Mail:	lkeller@fastmail.de
Telefon:	0157 42 24 22 4
Beginn:	01.10.2021
Niederlassung:	Schleiferstraße 41 in 40878 Ratingen

Hiermit melde ich mich verbindlich im Fitnessstudio bei der Be Active GmbH zum oben angegebenen Datum an. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung aller Sportgeräte und Einrichtungen der Be Active GmbH.

Der Nutzungsbeitrag beträgt 60,00 EUR pro Monat und ist zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten. Im Falle der Vorauszahlung des Jahresbeitrags wird eine Ermäßigung von einem Monatsbeitrag gewährt, so dass lediglich ein Betrag von 660,00 EUR zu zahlen ist. Die Zahlung wird mit Annahme der Anmeldung durch die Be Active GmbH fällig und ist auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

Im Übrigen gelten die nachfolgend abgedruckten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die darin enthaltene Regelung der einjährigen Mindestvertragslaufzeit rechtlich zulässig ist und die Kündigungsregelungen des BGB gelten. Weiter ist davon auszugehen, dass die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

25.09.2021 Keller

Datum, Kundin / Kunde

25.9.21 Lejer
i.V. der
Be Active GmbH

Datum, Be Active GmbH

Be Active GmbH
Gustav-Poensgen-Straße 68
40215 Düsseldorf
Geschäftsführerin: Katharina Meier
Tel.: 0211 / 234 242 23
E-Mail: info@beactive.de

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 533020
Ust-IdNr. DE 812373728
IBAN: DE75 5001 0517 8425 5797 68

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

19.04.2022.

Sollte eine anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 19.04.2022 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen,

- dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Akten am Amtsgericht Ratingen elektronisch geführt werden.

Ratingen und Düsseldorf verfügen jeweils über ein Amtsgericht und liegen im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2272

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin (**M**) bittet um Prüfung, ob eine Verteidigung gegen die Klage Erfolg verspricht (hierzu B.). Zudem möchte sie wissen, ob und wie sie rechtssicher feststellen lassen kann, dass der Vertrag mit der Klägerin (**K**) fortbesteht (hierzu C.), sowie, ob eine zweijährige Laufzeitklausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam wäre (hierzu D.).

B. Verteidigung gegen die Klage

Eine Verteidigung gegen die Klage dürfte Erfolg haben, da diese zulässig, aber unbegründet ist.

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage der K dürfte **zulässig** sein. M dürfte nicht mit Erfolg Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klage geltend machen können.

Insbesondere dürfte das Amtsgericht Ratingen zuständig sein. Die **sachliche Zuständigkeit** dürfte sich aus den **§§ 1, 2, 3, 4 ZPO** i.V.m. **§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG** ergeben, da der Streitwert 660,00 EUR beträgt und damit 5.000,00 EUR nicht überschreitet.

Die **örtliche Zuständigkeit** dürfte sich aus dem **besonderen Gerichtsstand der Niederlassung** gem. **§§ 21 I, 35 ZPO** ergeben. Hat jemand zum Betrieb eines Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn nach § 21 I ZPO alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet. Diese Voraussetzungen dürften vorliegen.

M führt einen **Gewerbebetrieb, § 13 III GmbHG** i.V.m. **§ 5 HGB**. Bei der Fitnessstudiofiliale in Ratingen dürfte es sich um eine **Niederlassung** i.S.d. § 21 I ZPO handeln, da an diesem Ort ein Fitnessstudio betrieben und damit das Gewerbe der M ausgeübt wird, welches auch auf eine längere Dauer angelegt ist. Die Niederlassung dürfte zudem **selbstständig** sein. Sie ist auf den endgültigen und selbstständigen Abschluss von Geschäften unmittelbar von dort ausgerichtet, da die Verträge für das Fitnessstudio in der Filiale in Ratingen abgeschlossen werden können und auch der Schwerpunkt der Leistung der M, die Nutzung der Fitnessgeräte und -einrichtungen, dort angeboten wird. Zudem dürfte der erforderliche **Bezug** zur Niederlassung vorliegen, da K den Vertrag am Ort der Niederlassung in Ratingen abgeschlossen und die vertragsmäßigen Leistungen dort empfangen hat (vgl. Thomas/Putzo/Hübstege, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 21 Rn. 1-4). *Die örtliche Zuständigkeit dürfte sich zudem aus § 29 I ZPO ergeben.*

II. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte **unbegründet** sein. K dürfte der geltend gemachte Zahlungsanspruch weder aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (hierzu 1.) noch aus § 812 I 2 Alt. 1 BGB (hierzu 2.) zustehen. Ein Anspruch auf die Zahlung von Zinsen scheidet aufgrund dessen ebenfalls aus (hierzu 3.).

1. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

K dürfte gegen M **keinen Anspruch** auf Zahlung von 660,00 EUR gem. **§ 812 I 1 Alt. 1 BGB** haben. Voraussetzung dafür ist, dass M von K etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Dies dürfte vorliegend nicht der Fall sein, da die Zahlung der K **nicht ohne rechtlichen Grund** erfolgt ist. Rechtsgrund für die Zahlung dürfte der **Fitnessstudiovertrag** gewesen sein. Dieser dürfte als **Mietvertrag** i.S.d. **§ 535 BGB** einzuordnen sein, da die wesentliche Leistung des Vertrags in der

entgeltlichen **Gebrauchsüberlassung** der Geräte und Einrichtungen der M an K bestand (vgl. Grüneberg/*Weidenkaff*, BGB, 81. Aufl. 2022, Einf. v. § 535 Rn. 36). Dies dürfte auch dann gelten, wenn neben der Gebrauchsüberlassung eine Einweisung in die Geräte erfolgte. *Es dürfte auch vertretbar sein, den Fitnessstudiovertrag als typengemischten Vertrag (§ 311 I BGB) einzuordnen.*

Ausweislich der Mitgliedschaftsvereinbarung dürfte der Vertrag zwischen K und M am 25.09.2021 zustande gekommen sein, als K sich in das Fitnessstudio begab und dort den Vertrag unterschrieb. M wurde vor Ort durch den vertretungsberechtigten Mitarbeiter, Herrn Leger, vertreten (§ 164 I 1, III BGB). Der Nachweis des Vertragsschlusses dürfte sich durch Vorlage des entsprechenden Vertrags (**Anlage M3**) führen lassen. *Dass die Tauglichkeit der Sportgeräte der M zum vertragsgemäßen Gebrauch i.S.d. § 536 I BGB gemindert ist, trägt K nicht vor und dürfte auch nicht ersichtlich sein.*

2. § 812 I 2 Alt. 1 BGB

K dürfte gegen M **keinen Anspruch** auf Zahlung von 550,00 EUR gem. **§ 812 I 2 Alt. 1 BGB** wegen späteren **Wegfalls des rechtlichen Grundes** haben.

Der Vertrag dürfte **nicht** infolge der mit Schreiben vom 29.11.2021 erklärten **außerordentlichen Kündigung** der K gem. **§§ 542 II Nr. 1, 543 I BGB** zum 01.12.2021 erloschen sein, denn ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dürfte K nicht zugestanden haben. *Es dürfte ebenso vertretbar sein, auf § 314 I BGB abzustellen, wobei sich dessen Prüfung nicht unterscheiden dürfte.*

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann, § 543 I 2 BGB. Dabei trägt der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Leistung abschließt, grundsätzlich das Risiko, diese aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können, vgl. § 537 I BGB. Etwas anderes gilt nur, wenn ihm aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, eine Inanspruchnahme der Leistungen nicht mehr zumutbar ist. Bei einem Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudios kann ein solcher nicht in seinen Verantwortungsbereich fallender Umstand etwa in einer Erkrankung des Kunden gesehen werden (vgl. BGH, NJW 2016, 3718 Rn. 12).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs dürfte K ein Festhalten am Vertrag mit M vorliegend **zumutbar** sein. K stützt ihre Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung auf ein **ärztlich attestiertes chronisches Rückenleiden**. Sie befand sich bereits vor Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags seit Januar 2021 in Behandlung des Orthopäden Dr. Steiner. K dürfte daher **trotz** der ihr **bekanntem Rückenbeschwerden** das **Risiko** eingegangen sein, sich mit dem **Fitnessstudiovertrag langfristig vertraglich zu binden**. Gerade weil ihr aber diese körperliche Schwäche bekannt war, dürfte sie die Möglichkeit gehabt haben, das Risiko einzuschätzen und zu vermeiden. Insbesondere hätte sie sich vorab mit dem behandelnden Arzt bezüglich der Nutzung der Einrichtungen der M beraten können. Es dürfte **nicht** ersichtlich sein, dass die Beschwerden **unvorhersehbar** akut im Laufe des Trainings auftraten. Vielmehr dürfte ein erhöhtes Risiko bestanden haben, dass es aufgrund des Trainings im Fitnessstudio zu einer Verschlimmerung der Beschwerden kommen könnte. Bei dieser Sachlage dürfte das Risiko, aufgrund einer Rückenerkrankung den für den Zeitraum von einem Jahr abgeschlossenen Fitnessvertrag nicht in vollem Umfang nutzen zu können, allein K anzulasten sein (vgl. LG Kiel, Urteil vom 30.01.2009 – 8 S 54/08, juris Rn. 5, 8; AG Eisenach, Urteil vom 17.10.2013 – 54 C 321/13, juris Rn. 6-8).

K dürfte zudem **nicht substantiiert** vorgetragen haben, wegen der Rückenschmerzen **dauerhaft** an der Nutzung des Fitnessstudios **gehindert** zu sein. Dies dürfte sich dem ärztlichen Attest nicht entnehmen lassen, ausweislich dessen vom Training im Fitnessstudio **lediglich abgeraten** wird.

3. Zinsen

Mangels Hauptforderung dürfte K gegen M **keinen** Anspruch auf Zahlung von **Zinsen** gem. §§ 291, 288 I BGB haben.

C. Widerklage der M

Da M die rechtssichere Feststellung des Fortbestehens des Verhältnisses aus dem Fitnessstudiovertrag vom 25.09.2021 begehrt, ist zu untersuchen, ob und wie M dies **widerklagend** geltend machen kann.

I. Zulässigkeit der Widerklage

Eine Widerklage auf Feststellung des Fortbestehens des Fitnessvertrags als Dauerschuldverhältnis dürfte **zulässig** sein.

Die **allgemeinen Prozessvoraussetzungen** dürften vorliegen.

Das **Amtsgericht Ratingen** dürfte hinsichtlich der Widerklage nach den **§ 1 ZPO** i.V.m. **§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich zuständig** sein. Der Zuständigkeitsstreitwert dürfte sich höchstens auf den einjährigen Mietzins von insgesamt 660,00 EUR belaufen (vgl. § 41 I GKG) und daher jedenfalls 5.000,00 EUR nicht überschreiten (vgl. Thomas/Putzo/Hübtege, § 3 Rn. 101a). Die örtliche Zuständigkeit dürfte sich aus den **§§ 12, 13 ZPO** ergeben, da K ihren Wohnsitz in Ratingen hat.

Das allgemeine **Rechtsschutzbedürfnis** dürfte vorliegen. Hierfür genügt die Möglichkeit, dass das inzidenter zu klärende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien noch über den Streitgegenstand hinaus Bedeutung gewinnen kann (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 256 Rn. 28). Dies ist der Fall, da sich für M aus dem fortwährenden Vertragsverhältnis weitere Ansprüche gegen K ergeben können.

Die **besonderen Prozessvoraussetzungen** dürften ebenfalls vorliegen.

Nach **§ 256 II ZPO** kann der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Diese Voraussetzungen dürften vorliegen, da M das Bestehen eines Mietvertrages als Dauerschuld- und **Rechtsverhältnis** festgestellt haben möchte. Es dürfte **Vorgreiflichkeit** i.S.d. § 256 ZPO bestehen. Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von dem zuvor genannten Mietvertrag als Rechtsverhältnis abhängig, da verneinendenfalls eine Rückzahlungspflicht aus § 812 I BGB bestanden hätte (s.o.).

Auch die **übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen** der Widerklage dürften vorliegen. So ist die **Klage bereits rechtshängig**, es besteht **Parteiidentität** und beide Klagen werden im Zivilverfahren, also **derselben Prozessart**, erhoben (vgl. Thomas/Putzo/Hübtege, § 33 Rn. 22 ff.). Auch wenn man **§ 33 ZPO** entnimmt, dass die Zulässigkeit der Widerklage **Konnexität** voraussetzt (BGH, NJW 1975, 1228; a.A. Thomas/Putzo/Hübtege, § 33 Rn. 1 [nur besonderer Gerichtsstand]), dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein, denn Klage und Widerklage dürfte ein einheitlicher Lebenssachverhalt zu Grunde liegen, da es jeweils um den Fitnessstudiovertrag vom 25.09.2021 geht.

II. Begründetheit der Widerklage

Die zu erhebende Widerklage der M dürfte auch begründet sein, da der Fitnessstudiovertrag vom 25.09.2021 als Dauerschuldverhältnis und Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB fortbesteht und nicht durch eine außerordentliche Kündigung der K vom 29.11.2021 beendet wurde (s.o.).

D. AGB-Kontrolle der Laufzeitklausel

Die von M im Fitnessstudiovertrag beabsichtigte vorformulierte Vertragsbestimmung, die eine **Erstlaufzeit** des Vertrags von **zwei Jahren** vorsieht, dürfte grundsätzlich der **Inhaltskontrolle** nach **§ 307 I BGB** standhalten und zulässig sein (vgl. BGH, NJW 2012, 1431 Rn. 19).

Es dürften **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** vorliegen, da es sich um eine seitens M für eine **Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung** handelt, die M bei Abschluss eines Vertrags **stellt (§ 305 I 1 BGB)**. Nach § 307 I 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies ist anhand einer umfassenden Abwägung der schützenswerten Interessen beider Parteien zu bestimmen und dürfte vorliegend nicht der Fall sein.

Der Gesetzgeber hat in **§ 309 Nr. 9a BGB** angeordnet, dass eine Klausel unwirksam ist, die bei einem Vertragsverhältnis über die **regelmäßige Lieferung von Waren** oder die regelmäßige Erbringung von **Dienst- oder Werkleistungen** eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags vorsieht. Durch diese Regelung soll die Entscheidungs- und wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Kunden geschützt werden, wobei der Gesetzgeber den Anwendungsbereich bewusst nicht auf alle Dauerschuldverhältnisse, insbesondere nicht auf den hier einschlägigen Mietvertrag (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 309 Rn. 86, 96a), erstreckt hat. Diese in § 309 Nr. 9a BGB zum Ausdruck gekommene **Regelungsabsicht** des Gesetzgebers ist auch bei der nach § 307 I BGB vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen. Dies schließt zwar nicht aus, dass eine Klausel nach § 307 I BGB unwirksam sein kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die unangemessene Benachteiligung des Kunden nicht allein aus den Nachteilen einer langfristigen Vertragsbindung ergibt, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 309 Nr. 9 BGB im Blick hatte (vgl. BGH, NJW 2012, 1431 Rn. 25). Vielmehr muss sich die Unangemessenheit einer Laufzeitklausel aus besonderen, von der Verbotsnorm nicht erfassten Gründen ergeben.

Solche Gründe dürften nicht vorliegen. Der **Kunde** wird zwar durch die langfristige Vertragsbindung in seiner **wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit** eingeschränkt. Dieser Umstand alleine dürfte jedoch nicht ausreichen. Gegen eine unangemessene Benachteiligung dürfte insbesondere sprechen, dass die **finanzielle Belastung** durch den Vertrag eher als **gering** einzuordnen ist, sowie das **Interesse des Studiobetreibers** an einer verlässlichen Grundlage für seine **Kalkulation**, die auch zur Reduzierung der Fitnessstudiobeiträge beiträgt (vgl. BeckOGK/Zscheschack, 01.03.2022, BGB § 307 Laufzeitklauseln Rn. 23-24.1, 28). Zudem dürfte sich anführen lassen, dass der Gesetzgeber § 309 Nr. 9a BGB n.F. gerade nicht im Hinblick auf die Einbeziehung weiterer Vertragsarten oder die Mindestlaufzeit angepasst hat. Im Ergebnis dürfte die beabsichtigte Laufzeitklausel daher zulässig sein. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar, wenn auch nicht im Sinne der M.*

E. Zweckmäßigkeitserwägungen

M dürfte zu raten sein, sich gegen die Klage zu verteidigen und **Feststellungswiderklage** zu erheben. Zweck der Feststellungsklage nach § 256 II ZPO ist es, die **Rechtskraft** auf das Bestehen des Rechtsverhältnisses zwischen M und K zu erstrecken. Die Widerklage sollte **hilfsweise** für den Fall der Abweisung der Klage gestellt werden (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 256 Rn. 26). Die Erhebung der Widerklage ist in den Erwidernungsschriftsatz aufzunehmen (**§ 261 II ZPO**). Die anzukündigenden **Anträge** im Erwidernungsschriftsatz könnten beispielsweise lauten: „Es wird beantragt, die Klage abzuweisen. Hilfsweise wird für den Fall der Klageabweisung widerklagend beantragt, festzustellen, dass das Vertragsverhältnis der Parteien vom 25.09.2021 nicht durch Kündigung der Klägerin vom 29.11.2021 beendet wurde, sondern über den 01.12.2021 hinaus fortbesteht.“ (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 23.10.2012 - 6 U 29/12, BeckRS 2012, 24712).